

bürgerlichen Gehorsam; wurzelt doch in der Liebe zur Familie die Vaterlands-  
liebe. Darum unterstützt der Staat auch die Familie. Seine Gesetze über  
die Ehe, das Eigentum, das Erbrecht sowie seine Fürsorge für Witwen und  
Waisen zeigen das.

Nach Schanzes Lesebuch.

## 71. Die Gemeinde.

Öfters kommt es vor, daß eine einzige Familie einen Ort bewohnt;  
gewöhnlich entsteht aus der Vereinigung mehrerer nachbarlich nebeneinander  
wohnenden Familien eine Ortschaft, welche für sich ein Gemeindegebiet mit einer  
politischen Gemeinde bilden kann. In der Regel jedoch gehören zu einer  
politischen Gemeinde mehrere nebeneinander liegende Ortschaften. Die politische  
Gemeinde bildet unter der Oberaufsicht des Staates eine öffentliche Körperschaft  
mit dem Rechte der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze und erfüllt  
innerhalb des örtlichen Verbandes die ihr eigentümlichen Zwecke. Nach der  
Gemeindeordnung (vom 29. April 1869 und 19. Januar 1872) gibt es Ge-  
meinden mit städtischer Verfassung und Gemeinden mit Landgemein-  
deverfassung; für die Marktgemeinden gilt in der Regel die städtische  
Verfassung.

Die wichtigsten Körper der Selbstverwaltung sind in Deutschland von jeher  
die Ortsgemeinden (auch Gemeinden schlechthin genannt) gewesen; sie  
unterscheiden sich von den größeren kommunalen Verbänden oder den politischen  
Gemeinden dadurch, daß sie auf dem unmittelbaren nachbarschaftlichen  
Zusammenwohnen der Genossen beruhen und unter der Leitung eines Orts-  
führers die gemeinsamen Interessen des engsten räumlichen Verbandes besorgen.

Neben der politischen oder bürgerlichen Gemeinde bestehen für die ver-  
schiedenen religiösen Bekenntnisse die kirchlichen Gemeinschaften, denen als  
Kirchengemeinden die Bedürfnisse ihrer Mitglieder obliegen. Sie bauen  
und unterhalten meist auch ihre Kirchen; außerdem leiten sie mit ihren Geist-  
lichen und den aus der Kirchengemeinde erwählten weltlichen Vertretern ihre  
Angelegenheiten selbstständig. Die politische Gemeinde umfaßt oft räumlich das  
gleiche Gebiet wie die Kirchengemeinde; es kommt aber auch vor, daß die  
politische Gemeinde von größerem oder kleinerem Umfang ist als die Kirchen-  
gemeinde. Es kann also der Fall eintreten, daß die Kirchengemeinde mehrere  
politische Gemeinden umschließt.

Wie der Staat sein Staatsgebiet, so hat die politische Gemeinde ihr Ge-  
meindegebiet; wie der Staat, so hat auch sie ihre Bürger, nämlich die Ge-  
meindebürger, ihren Grund und Boden, ihre Obrigkeit, ihre Verfassung und  
Verwaltung. Sie gleicht in Bezug auf den Zweck dem Staate, nur findet der  
Zweck in den räumlichen Interessen der politischen Gemeinde seine natürliche Grenze.

In der Gemeinde handelt es sich darum, daß die gemeinsamen Ange-  
legenheiten einer Mehrzahl von Personen so besorgt werden, wie es den  
Zwecken des Ganzen und den Bedürfnissen des einzelnen am besten entspricht.  
Solcher gemeinsamen Angelegenheiten gibt es viele, selbst in der kleinsten Gemeinde.

Dahin gehört z. B. die Anlage und Unterhaltung von Straßen und öffent-  
lichen Bauten, wie des Rathauses, der Kirchen, Schulen, Spitäler, Waisen-  
häuser, Wasserleitungen u. s. w., ferner die Verwaltung des gemeinsamen Ver-  
mögens. Denn in der Regel besitzt eine Gemeinde Acker, Wiesen, Wälder oder